

# **Governance-Dokument der Jungen Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik**

**Eingereichte Vorlage zur Beschlussfassung durch den DGAP Vorstand**

**Rückfragen:**

**Maximilian Keller [keller@junge.dgap.org](mailto:keller@junge.dgap.org)**

**Sena Stauffer [stauffer@junge.dgap.org](mailto:stauffer@junge.dgap.org)**

## **S1 Ziele und Mitgliedschaft**

(1) Die Junge Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik (nachfolgend: „Junge DGAP“) ist eine unselbstständige Vereinigung innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V. (nachfolgend: „DGAP“). Die Junge DGAP setzt sich für die satzungsmäßigen Ziele der DGAP ein. Dabei verfolgt sie insbesondere das Ziel, die außenpolitische Debatte als aktives, parteiloses und unabhängiges Netzwerk deutschlandweit zu stärken. Darüber hinaus engagiert sich die Junge DGAP für die Vernetzung von außenpolitisch interessierten jungen Menschen innerhalb und außerhalb der DGAP.

(2) Dieses Governance-Dokument legt die Strukturen der Jungen DGAP fest und regelt die Grundsätze für die Zusammenarbeit innerhalb der Jungen DGAP und mit der DGAP. Änderungen dieses Governance-Dokuments werden vom Vorstand der Jungen DGAP in Absprache mit den Junge DGAP Regionalforen und dem Vorstand der DGAP beschlossen und den Mitgliedern der Jungen DGAP unverzüglich bekannt gemacht.

(3) Mitglieder der Jungen DGAP sind alle Mitglieder der DGAP, die das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Mitgliedschaft in der Jungen DGAP erlischt mit der Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen DGAP, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

## **S2 Organisationsstruktur**

(1) Die Organisationsstruktur der Jungen DGAP besteht aus

- a. dem ehrenamtlichen Vorstand der Jungen DGAP (nachfolgend: „Junger Vorstand“);
- b. den ehrenamtlich geleiteten Jungen Regionalforen Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg/Hansestädte, Frankfurt am Main, Nordrhein-Westfalen, Sachsen sowie dem Hauptstadtforum Berlin; die Jungen Regionalforen sind Bestandteil der jeweiligen DGAP-Regionalforen;
- c. der hauptamtlichen Geschäftsstelle der Jungen DGAP, derzeit angesiedelt im Mitgliederbereich der DGAP;

(2) Die Junge DGAP Berlin ist als vom Junge DGAP Vorstand unabhängiges und den Regionalforen gleichgestelltes Hauptstadtforum organisiert.

(3) Jedes Mitglied der Jungen DGAP kann grundsätzlich mehreren Regionalforen inklusive dem Hauptstadtforum angehören.

(4) Weitere Junge Regionalforen in Deutschland und im Ausland können mit Zustimmung der Geschäftsführung der DGAP gegründet werden; sie werden insbesondere bei Gründung neuer Regionalforen der DGAP gebildet.

### **§3 Junger Vorstand**

- (1) Der Junge Vorstand besteht aus fünf durch die Mitglieder der Jungen DGAP gewählten Vorstandmitgliedern und zwei kooptierten Vorstandmitgliedern.
- (2) Den gewählten Vorstandmitgliedern gehören mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus den Regionalforen und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Hauptstadtforum an. Die gewählten Vorstandmitglieder bestehen weiterhin aus mindestens zwei weiblichen sowie mindestens zwei männlichen Mitgliedern. Die beiden Quoten werden nach der Wahl sichergestellt. Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden in absteigender Stimmreihenfolge gelistet (Wahlliste). Die Wahlliste zieht unter Berücksichtigung der Quoten.
- (3) Die beiden kooptierten Vorstandmitglieder werden von den Leiterinnen und Leitern der Regionalforen und des Hauptstadtforums gewählt. Jede Region hat dabei eine Stimme. Pro Bundesland haben die dort ansässigen Regionalforen höchstens eine gemeinsame Stimme. Die kooptierten Vorstandmitglieder haben keine Stimme im Vorstand und stehen dem Vorstand beratend zur Seite.
- (4) Die gewählten Vorstandmitglieder wählen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der vorherigen Amtsperiode kann sich nicht erneut für diese Position wählen lassen.
- (5) Die Vorstandmitglieder können die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mittels Mehrheitsvotum von zwei Dritteln der Stimmen ersetzen und ein anderes Vorstandmitglied zur bzw. zum Vorsitzenden wählen. Die Zusammensetzung des Vorstands bleibt davon unberührt.
- (6) Sofern die Möglichkeit besteht, ein Mitglied des Jungen Vorstands in den Vorstand der DGAP zu kooptieren, wird der Junge Vorstand die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Jungen Vorstands dafür vorschlagen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand der DGAP. Ist ein Mitglied des Jungen Vorstands auch gewähltes oder kooptiertes Mitglied des Vorstands der DGAP, berichtet sie bzw. er dem Jungen Vorstand regelmäßig über relevante Entwicklungen in der DGAP. Dies gilt nur im Falle, dass dies nicht der spezifischen Vertraulichkeit der DGAP-Vorstandssitzungen entgegensteht.
- (7) Scheidet ein gewähltes Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, rückt gemäß der Wahlliste und unter Berücksichtigung der Quoten das nächst gewählte Mitglied nach. Sofern die bzw. der Vorsitzende vorzeitig ausscheidet, gilt Absatz 4. Scheidet ein kooptiertes Vorstandmitglied aus dem Vorstand aus, wird gemäß § 3 Abs. 3 ein neues Vorstandmitglied bestimmt.
- (8) Bei grober Pflichtverletzung oder Missachtung des Vereinszwecks der DGAP durch ein Vorstandmitglied entscheidet der Junge Vorstand über eine Abberufung des Vorstandsmitglieds.

- (9) Für die Ausübung eines Vorstandsmandats ist die dauerhafte persönliche Anwesenheit in Berlin nicht zwingend erforderlich. Das Mandat kann grundsätzlich mittels digitaler Kommunikationswege und virtueller Anwesenheit ausgeübt werden.
- (10) Der Vorstand der Jungen DGAP wird für zwei Jahre gewählt.

#### **§4 Wahl des Jungen Vorstands**

- (1) Die gewählten Vorstandmitglieder werden durch die Mitglieder der Jungen DGAP gewählt. Der genaue Zeitpunkt der Wahl wird vom Vorstand bestimmt.
- (2) Das Wahldatum wird spätestens sechs Wochen vor der Wahl per E-Mail an die Mitglieder der Jungen DGAP bekanntgegeben. Die E-Mail enthält auch den Aufruf zur Aufstellung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (3) Jedes Mitglied der Jungen DGAP kann sich zur Wahl aufstellen lassen.
- (4) Ein Mitglied ist zur Wahl aufgestellt, wenn die vollständigen Bewerbungsunterlagen spätestens vier Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle der Jungen DGAP elektronisch eingereicht vorliegen und sich mindestens acht Befürworterinnen bzw. Befürworter aus dem Junge DGAP Mitgliederkreis per Kontaktaufnahme mit der Junge DGAP Geschäftsstelle für das Mitglied ausgesprochen haben.
- (5) Sofern mehr als 15 Bewerbungen vorliegen, wird ein geeigneter Vorauswahlmechanismus von der Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Jungen Vorstand erarbeitet.
- (6) Die Geschäftsstelle prüft in Abstimmung mit dem Jungen Vorstand die Bewerbungen auf Vollständigkeit. Unvollständige Bewerbungen werden nicht zugelassen. Des Weiteren werden Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassen, deren bisheriges Verhalten nach Einschätzung des Jungen Vorstands und der Geschäftsstelle die Annahme zulässt, dass sie in einem Vorstandsamt die Satzung der DGAP, insbesondere die Grundsätze von Unabhängigkeit und Überparteilichkeit, missachten würden.
- (7) Die Bewerbungsunterlagen müssen beinhalten:
- a. ein ca. ein- bis zweiminütiges Vorstellungsvideo und
  - b. ein einseitiges Motivationsschreiben unter Nennung des aktuellen Wohnorts und der beruflichen Tätigkeit mit Foto und Textantworten zu den folgenden Fragen:
    1. Wer bist du? Erzähl uns etwas von dir.
    2. Wo hast du dich bisher engagiert? Erzähle uns etwas über deine bisherige Erfahrung bei der Jungen DGAP.

3. Was sind deine Ziele? Erzähle uns, wohin du die Junge DGAP führen möchtest.

- (8) Der Bewerbungsprozess läuft wie folgt ab: Die Bewerbungsunterlagen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten werden spätestens fünf Werktage nach Bewerbungsschluss per E-Mail an die Mitglieder der Jungen DGAP versendet. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten die Möglichkeit, sich den Mitgliedern bei bis zu zwei digitalen Kennenlernerevents, organisiert durch die Geschäftsstelle der Jungen DGAP, vorzustellen und sich den Fragen der Mitglieder zu stellen.
- (9) Die Wahl erfolgt digital und wird von der Geschäftsstelle der Jungen DGAP koordiniert.
- (10) Die Geschäftsstelle der Jungen DGAP gewährleistet eine geheime, gleiche und unmittelbare Wahl.
- (11) Jedes Mitglied hat fünf Stimmen, die ohne Berücksichtigung von Quotenregelungen abgegeben werden können.
- (12) Tritt der gesamte Vorstand der Jungen DGAP zurück, wählt die Mitgliederschaft einen neuen Vorstand innerhalb von drei Monaten.

### **§5 Aufgaben des Jungen Vorstands**

- (1) Der Junge Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a. die Förderung des Vereinszwecks der DGAP;
  - b. die Festlegung der übergeordneten Leitlinien der Jungen DGAP;
  - c. die begleitende Koordination zwischen den Jungen Regionalforen;
  - d. den Entscheid über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jungen DGAP in Abstimmung mit der Geschäftsführung der DGAP;
  - e. die Vernetzung der Mitglieder durch die Initiierung geeigneter Austausch-, Mentoring- und Fellowship-Programme;
  - f. die mindestens quartalsweise Berichterstattung über die Aktivitäten der Jungen DGAP an ihre Mitglieder;
  - g. die Unterstützung bei der Gewinnung neuer Mitglieder für die DGAP, insbesondere derjenigen unter 35 Jahre;
  - h. die Vertretung der Interessen der Jungen DGAP innerhalb der DGAP;
  - i. die Organisation eines jährlichen Arbeitstreffens der Jungen Regionalforenleiterinnen und -leiter;
  - j. die Weiterentwicklung der „Marke“ Junge DGAP;
  - k. regelmäßige Gespräche und Abstimmung mit der Geschäftsstelle;
  - l. Austausch mit den weiteren Gremien und Führungspersonlichkeiten der DGAP.
- (2) Der Junge Vorstand wird bei der Erfüllung dieser Aufgaben durch die Geschäftsstelle der Jungen DGAP unterstützt.

- (3) Es steht dem Jungen Vorstand frei, sich selbst für seine Amtsperiode weitere Aufgaben zu geben.

## **§6 Junge Regionalforen**

- (1) Jedes Junge Regionalforum organisiert sich durch ehrenamtlich engagierte Mitglieder der Jungen DGAP in Abstimmung mit den Leiterinnen und Leitern der Regionalforen und der Geschäftsführung der DGAP.
- (2) Jedes Junge Regionalforum wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter geleitet, die bzw. der insbesondere Ansprechpartnerin und -partner für die Junge DGAP Geschäftsstelle sowie die DGAP und ihre Gremien ist. Die Regionalleiterin bzw. der Regionalleiter kann sich von weiteren Mitgliedern bei der Leitung des Jungen Regionalforums unterstützen lassen. Die Ernennung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist zulässig.
- (3) Die Ernennung einer Jungen Regionalleiterin bzw. eines Jungen Regionalleiters ist Angelegenheit des jeweiligen Jungen Regionalforums. Die Ernennung wird kooperativ mit dem Jungen Vorstand und der Geschäftsstelle abgestimmt. Der Junge Vorstand und die Geschäftsstelle haben ein Vetorecht bei der Besetzung der Regionalleitung. Der Junge Vorstand ist insbesondere dafür verantwortlich, die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Jungen Regionalforums bestmöglich sicherzustellen.
- (4) Die Leitung der Jungen Regionalforen verfolgt die Ziele der Jungen DGAP und der DGAP.
- (5) Jedes Mitglied der Jungen DGAP kann in Absprache mit der jeweiligen Regionalleitung und der Geschäftsstelle bei der Organisation von Aktivitäten durch die Jungen Regionalforen mitwirken.
- (6) Die Planung von Aktivitäten und Veranstaltungen erfolgt in Koordination mit dem Jungen Vorstand und in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.
- (7) Von Mitgliedern eingereichte Ideen zu Themenschwerpunkten und Formaten werden durch das jeweilige Junge Regionalforum geprüft und anschließend bei der Geschäftsstelle eingereicht.
- (8) Die Regionalforen unterstützen bei der Mitgliederwerbung und sind in der jeweiligen Region Ansprechpartnerinnen und -partner für Mitglieder und Interessierte.

## **§7 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle der Jungen DGAP unterstützt und berät den Jungen Vorstand, die Jungen Regionalforen sowie die Mitglieder der Jungen DGAP bei ihren Vorhaben im Rahmen ihres Engagements bei der DGAP.

- (2) Sie koordiniert die Zuweisung und Verwendung des Budgets der Jungen DGAP.
- (3) Sie organisiert die Wahlen des Vorstands der Jungen DGAP.
- (4) Ihr obliegt die organisatorische Durchführung des Junge DGAP Fellowship Programms sowie des Mentoring-Programms.
- (5) Sie konzipiert und bildet eine lösungsorientierte Schnittstelle zwischen den Anliegen der Jungen DGAP und der DGAP.